

Vorlage Nr. V/ 1/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Senatsvorlagen „Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV)“ sowie „Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)“

A Problem

Das Land Bremen ist nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) verpflichtet, in seinen Kommunen nach WPG vorgeschriebene kommunale Wärmeplanungen durchzuführen und fortzuschreiben. Es kann dazu eine planungsverantwortliche Stelle benennen, die dem Land Bremen gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Senat hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV) beschlossen (Anlage 1). Darin werden SUKW für Bremen und der Magistrat für Bremerhaven als planungsverantwortliche Stellen bestimmt. Die Verordnung trat am 21.12.2024 in Kraft. Der Magistrat muss nun seinerseits eine Organisationseinheit als planungsverantwortliche Stelle bestimmen. Gemäß der Begründung zu § 9 Absätze 1 und 2 WPG ist die planungsverantwortliche Stelle fachlich dem Klimaschutz zuzuordnen.

Zeitgleich mit seinem Beschluss zur BremWPGV hat der Senat die Vorlage „Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)“ beschlossen (Anlage 2).

B Lösung

Der Magistrat wird um Kenntnisnahme der Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV) und der Senatsvorlage zur Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) gebeten. Der Magistrat wird gebeten, Amt 58 als planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen und dies im Aufgabengliederungsplan des Magistrats entsprechend zu berücksichtigen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Rechtsverordnung BremWPGV wirkt sich günstig auf die Umsetzung der Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der Klimaschutzstrategie 2038 aus und durch das FAG-Änderungsgesetz 2024 werden bis in das Haushaltsjahr 2028 finanzielle Mittel in Höhe von 725.281 € vom Land für die Stadtgemeinde Bremerhaven zur Verfügung gestellt.

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Die Vorlage ist gemäß BremIFG zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die anliegenden Senatsvorlagen „Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen“ und „Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes“ zur Kenntnis.

Der Magistrat bestimmt Amt 58 als planungsverantwortliche Stelle für die Erstellung und Fortschreibung eines Wärmeplans im Sinne des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und bittet die Magistratskanzlei um entsprechende Anpassung des Aufgabengliederungsplans.

A. Toense
Stadträtin

Anlage 1: Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Lande Bremen (BremWPGV)

Anlage 2: Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)